

2479 077

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 250/75

B E S C H L U S S

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zuführung der Revision der Sache des F. Fried-
rich - Meyer ist zurückgewiesen. Die Beschwerde
wird in der **Entschädigungssache** nicht
aufgehoben.

Henriette E. [REDACTED] geb. N. [REDACTED]
L. [REDACTED]/Peru, M. [REDACTED] E. [REDACTED] L. [REDACTED] D. und auch
[REDACTED]; die einzige(n) [REDACTED] [REDACTED]
die Klägerin.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Beratungsantrag beruht auf einer des Tatsächlichen
vorbehaltenden Kündigung volkswirtschaftlicher Gründe und (Güterbe-
fall. Es wird keine gesetzlich fixierte Rechtsfrage auf sich
bezieht auch nicht von **S. 8. 8. 8. n**
hervor. [REDACTED] der Meinung der Beschwerde kann ebenfalls
die Revision nicht nach § 272 Abs. 2 ZPO zugelassen werden.

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Entgegen der Meinung der Beschwerde kann deshalb die Revision nicht nach § 219 Abs. 2 BEG zugelassen werden.

Mai

Fuchs